

gammaRenax AG und parkplatzkontrolle.ch GmbH

Erfolgreich gegen Falschparker

► **«Ab hier, über das ganze Areal bis hinüber zu den Kinderspielplätzen, war ständig alles zugeparkt», erklärt Claudio Arnold von der gammaRenax AG. Er ist Hauswart einer Überbauung in der Nähe von Luzern und kontrolliert seit wenigen Wochen mit der Gratis-App von parkplatzkontrolle.ch selbstständig die Parkplätze der Liegenschaft. An diesem sonnigen Sommernachmittag zeigt sich heute ein anderes Bild: Auf den Besucherparkplätzen stehen wenige Fahrzeuge, die Sperrflächen sind gänzlich frei.**

Claudio Arnold erklärt: «Der Grund, warum wir überhaupt mit den Kontrollen begonnen haben, ist, dass Mieter und Besucher der Nachbarliegenschaften die Besucherparkplätze belegt haben und in der Folge kreuz und quer parkiert wurde». Ausserdem sei es manchmal gefährlich geworden, weil Kinder ihre Spielsachen unter den auf den Sperrflächen abgestellten Fahrzeugen hervorholen mussten. «Früher haben wir die fehlbaren Lenker angesprochen und versucht, sie auf die Regelung mit den Besucherparkplätzen und den Sperrflächen aufmerksam zu machen. Wir hatten aber kein effektives Mittel, diese Regelung durchzusetzen und daher hat sich auch nichts an der Situation geändert. Es war viel Aufwand für nichts», stellt er fest. Heute sei es anders – mit der App hat man ein Mittel gefunden, die Parkordnung durchzusetzen zu können. Seit die fehlbaren Lenker zahlen müssen, halten sie sich auch an das geltende, richterliche Verbot.

Heute erfasst er die Falschparker mit der benutzerfreundlichen App selbst und klemmt Ihnen eine Notiz hinter den Scheibenwischer, dass sie falsch geparkt haben und ihnen demnächst eine Forderung auf Umtriebsentschädigung über CHF 50.– per Post zugestellt wird. Das alles dauert zwei Minuten – um den Rest kümmert sich parkplatzkontrolle.ch. Von der Rechnungsstellung über die Beantwortung von Einwänden bis zur Einreichung eines Strafantrages infolge Nichtbezahlen der Rechnung: Alles läuft im Namen von parkplatzkontrolle.ch. An der App schätzt er besonders, dass er viel Entscheidungsfreiheit hat: «Als Hauswart weiss ich, welches Auto wo stehen darf und wo nicht und ich sehe auch, wie lange effektiv geparkt wurde. Das gibt mir die Möglichkeit, dort kulant zu sein wo es angebracht ist». Aber nicht nur das: Für jede bezahlte Umtriebsentschädigung erhält die Verwaltung eine Rückvergütung. Damit lässt sich der Aufwand des Hauswartes ohne Weiteres decken.

Auf die Frage, ob er diese Lösung weiterempfehlen könne, antwortet

Claudio Arnold sofort mit «Ja!». Er halte es für eine ausgezeichnete Möglichkeit für Liegenschaftsbesitzer oder -verwalter, die ihre Parkplatzprobleme in den Griff bekommen möchten, ohne dies gänzlich in fremde Hände zu geben. An parkplatzkontrolle.ch schätzt er vor allem die unkomplizierte Abwicklung und die Benutzerfreundlichkeit der App.

Ebenfalls positiv stellt sich Daniel Moser, Regionalleiter bei der gammaRenax AG zur Zusammenarbeit mit parkplatzkontrolle.ch: «Wir sind via Radiowerbung auf die Firma parkplatzkontrolle.ch aufmerksam geworden und durften uns bereits beim ersten Gespräch von der professionellen und sehr flexiblen Organisation der angebotenen Dienstleistung überzeugen lassen. Die unkomplizierte und zielorientierte Zusammenarbeit mit parkplatzkontrolle.ch ist für uns ein grosser Gewinn. Wir schätzen die angenehme Zusammenarbeit und empfehlen parkplatzkontrolle.ch gerne weiter».

► **WEITERE INFORMATIONEN:** parkplatzkontrolle.ch GmbH
Werdstrasse 17, Postfach 259
8405 Winterthur
Tel. 052 233 33 00
www.parkplatzkontrolle.ch

KEINE GEBÜHREN:

Für Sie als Auftraggeber fallen keine Gebühren an. Die App erhalten Sie kostenlos und für jeden rechtsgültig erfassten Falschparker erhalten Sie CHF 10.– für Ihren Aufwand.

KEINE DIREKTE VERZEIGUNG:

Die parkplatzkontrolle.ch erhebt eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.– anstelle einer Verzeigung beim Stadtrichteramt, welche in der Regel grösser als CHF 150.– ist. Erst wenn diese nicht bezahlt wird, erfolgt die Verzeigung.

VETO-RECHT:

Der Auftraggeber hat immer das letzte Wort und darf eine Umtriebsentschädigung zurückziehen.

VORAUSSETZUNG FÜR EINE ZUSAMMENARBEIT:

Ein richterliches Verbot ist für die Parkplatzkontrollen zwingend.

